

Der Gartenbau in der Statistik 1934

Zur kommenden Gartenbauerhebung

Von Dr. A. Christoppi, Berlin.

Wie mehrfache Veröffentlichungen der letzten Zeit auf dem Gebiet der Gartenbauökonomie deutlich zeigen, hat sich die amtliche Statistik des Gartenbaus neuerdings mit besondrem Eifer und — vor allem mit schnellem Erfolg angeworfen. Vorbei sind endlich die Zeiten, da der Gartenbau wie im Wirtschaftskreislauf, so auch in der Statistik als fünftes Rad am Wagen der Landwirtschaft angesehen und behandelt wurde. Es hätte eigentlich nicht verwundern dürfen, es hat aber doch sehr überrascht, als schon im vergangenen Jahr durch die Erhebungen des Preußischen Statistischen Landesamts über die Blütenflüchtlings unter Glas (vgl. darüber die Mitteilungen des Verfassers in der Gartenbauwirtschaft 1933, Nr. 44 und 48) Bahnen gewonnen wurden, die auch die höchsten Erwartungen übertrafen. Wie ferner die Ausführungen von Dr. Schrameier (in Nr. 11 der „Gartenbauwirtschaft“ 1934) zeigen, hat eine erhebliche Unterschätzung des Gartenbaus auch hinsichtlich der Gemüseproduktion stattgefunden. Dr. Schrameier kommt nämlich für das Jahr 1933 zu einer Schätzung von 4,1 Millionen Tonnen Gemüse, obwohl das vergangene Jahr keine günstigen Ertragssituationen bot, während Bachmann (in „Deutschlands Selbstversorgung“ S. 161) ohne gleich gute statistische Unterlagen bei vorsichtiger Schätzung für den Durchschnitt der Jahre 1927 bis 1931 auf rund 3,5 Millionen Tonnen gekommen war. Schon Bachmanns Schätzungen lagen immerhin weit über denen der Marktforschungsinstitute.

Diese durch den Ausbau des amtlichen Gartenbaustatistik in so kurzer Zeit gewonnene Bereicherung des Wissens um die Bedeutung des deutschen Gartenbaus läßt keinen Zweifel mehr an der Notwendigkeit weiterer Pionierarbeit auf diesem Gebiet zu. Auch für den Gartenbau wird die amtliche Statistik sich dann bald dem Ziel, sicherer Überblick über das Ausmaß und die Möglichkeiten der Versorgung des deutschen Volks mit eigenen Gartenbauzeugnissen zu schaffen, bis zu dem Punkt nähern, an dem erfreulicherweise heute schon die Statistik auf dem Gebiet der anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse steht.

Mit dem Ausbau nur der Produktionsstatistik kann und soll aber das Bemühen der amtlichen Stellen um Klärung der Verhältnisse des deutschen Gartenbaus nicht abgeschlossen sein. Die Notwendigkeit, jede Verstärkung des großen politischen Vertrittungsunterstützungsprogramms der neuen Wirtschaftsaufstellungen begleiten dürfen, die Erhebung nunmehr ganz andere Auswertungsmöglichkeiten gewährt. Am 28. Februar (Februar) d. J. also wurde die Durchführung der Gartenbauerhebung vereinbart. In diesen Tagen werden überall den an der Erzeugung von Gartenbauprodukten beteiligten Betrieben durch die Gemeindebehörden die Formulare zugestellt werden oder sind schon abgegeben worden. In diesen Formularen „Erhebung über die Betriebsverhältnisse im Gartenbau im Feldgemüsebau, in Obstplantagen und Baumzüchten im Jahr 1933“ werden an die Betriebsinhaber eine Reihe von Fragen gestellt, die über die Betriebsart und

Betriebsgröße, die Bodennutzung und technische Errichtungen, über Personalschand und Erzeugung das Material bedienen sollen, dessen Agrarpolitik und Wissenschaft bedürfen. Vielleicht wird der eine oder der andre Betriebskollege über die Rücksichtnahme der Verlangen jammern. Seine Arbeit, die gewissenhafte Beantwortung aller Fragen aber ist gering und kurz im Vergleich zu der, die schon allein zur Vorbereitung dieser Erhebung aufgewandt werden mußte und aufgewandt werden ist; sie wird jedoch einmal als eine kleine Anzahlung auf den Danz erscheinen, den man den beteiligten Personen und Stellen für das Zustandekommen der Erhebung zahlen muss. Doch hängt von dieser Mitarbeit des Betriebs selbst so viel ab. Zur Verbilligung etwa noch vorhandener Zweifler, der „etwas Geizig“, sei daher zum Überflug ausdrücklich und darauf hingewiesen, daß nach § 4 des Reichsgesetzes vom 12. 4. 1933 über die ersten Ausläufe das Amtsscheinmal zu wahren ist, daß also kein Unberufener in die Verhältnisse der einzelnen Betriebe Einblick erlangen wird.

Der Hinweis noch auf weitere Erkenntnisse, die die Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. 6. 1933 — § 9 über die Zahl der Betriebsangehörigen und Erwerbstätigen des Gartenbaus und über die gewerblichen Betriebe, soweit sie heute dem Reichsnährstand angegliedert sind, — verschaffen wird, möge im übrigen genügen. In Zukunft, daß auch diese Zahlen im Bild der Statistik für den Gartenbau bald geschlossen sein werden.

Nicht „Berufsschlitz“, sondern Gemeinschaftsgeist

Der Berufskamerad Wehr-Hreiberg wird es gewiß verzeihen, wenn ich aus dem leichten Satz seiner in Nr. 11 erschienenen Ausführungen — die im übrigen richtig und überzeugend worten —, das Wort „Berufsschlitz“ herausgreife und ein besfernes dafür präge. Denn — was wird unter „Berufsschlitz“ nicht alles verstanden! Wie werden allzu oft — je nach den persönlichen Interessen und Auffassungen — falsche Maßstäbe für den Begriff „Berufsschlitz“ geprägt!

Sagen wir also einmal dafür den Begriff „Gemeinschaftsgeist“. Einmal deshalb, weil er umfassender ist, zum besondren aber, weil er den immer wieder gepredigten Mahnungen zum Gemeinschaftsdenken und -handeln die Verwirklichung des Gemeinschaftsgeistes noch vielfach ausbleibt. Nicht nur im allgemeinen, sondern auch bei uns Gärtnern. Wenn hier „Gärtner“ gesagt wird, dann ist weder diese noch jene Gruppe gemeint, sondern der gesamte Berufstand. Und das es hier noch an manchem fehlt, sei an dieser Stelle nicht nur offen behauptet, sondern auch durch Beispiele beweisen.

Wer hat z. B. in den letzten Monaten nicht beobachtet, daß bei der Sammlung und Einleitung der verschiedenen gärtnerischen Gruppen die eine oder andre auf Kosten dieser oder jener mehr in den Vordergrund kommen, besonders gefordert werden wollte? Es lag oft sehr nach reichlichem Gebrauch der egoistischen Elbogen aus. Ware nicht eine krasse Führer im Gartenbau vorhanden, die nach Berechtigkeit und nicht im Interesse eingetragen, sondern aller handelt, so würden noch immer Befriedungen der einzelnen Interessengruppen an der Lagesordnung sein. Als ich z. B. im vergangenen Jahr in der „Gartenbauwirtschaft“ eine Aufschrift „Vorschlag zur Abschaffung“ brachte, und dabei von den hauptsächlichsten Berufsgruppen sprach, meldete sich prompt ein Vertreter der Blumengeschäfte und griff mich an, weil ich deren Interessen verletzt hätte.

Wenn der Gemeinschaftsgeist im Gartenbau Totalität erreichen soll, dann muß er selbstverständlich nicht zuerst in bestimmten Gruppen verwirklicht werden, sondern zunächst von jedem einzelnen. Jeder deutsche Gärtner — und es ist ganz gleich, wo er gerade im Beruf tätig ist, ob selbstständig oder Arbeitnehmer, ob im Gewerbe-gartenbau oder im Gewerbe-gärtner, ob im Tropfplanzen-, Gemüse- oder Obstgärtner oder Blumengeschäftsinhaber usw. — muß sich zum Gemeinschaftsgeist erziehen. Zu einem solchen Zeit, daß es ihm noch lange nicht gleichgültig ist, wie es einem zweiten Zweig seines Berufs ergibt, der von sich aus alles tun will, was nicht einfach seiner Gruppe, sondern dem gesamten Gartenbau angute kommt. Er darf es bei dieser Arbeit auch nicht scheuen, wenn er zunächst von manchem missverstanden wird.

Johannes Steffek.

Mitteilungen der Sterbekasse

Berichtigung unserer Mitteilung in der „Gartenbauwirtschaft“ in Nr. 12

Beitragszahlungen sind zu leisten an: Sterbekasse (Reichsverband), Postscheckkonto H., Zweigniederlassung Berlin, Konto Süddeutsches Versicherungskontor G.m.b.H., Berlin, Konto Nr. 33807.

Zeitungsbereich

Die Zustellung der amtlichen Zeitschrift des Gartenbaus im Reichsnährstand „Der Erwerbsgartenbau“ vereinigt mit „Die Gartenbauwirtschaft“ erfolgt gegen eine Vierteljahreszahlung von RM 0,75, zuzüglich der Einzuggebühr von RM 0,18. Die Einziehung erfolgt durch die Post. Jeder Berufskamerad sichert sich durch die pünktliche Einlösung der Zeitungs-Sammelkarte das Recht und die Möglichkeit, durch das amtliche Nachrichtenblatt des Gartenbaus im Reichsnährstand über sämtliche den Gartenbau angehenden amtlichen Nachrichten und sonstigen wichtigen Mitteilungen unterrichtet zu werden. Es ist daher berufständisch Pflicht, die Bezugserklärung bei Vorlegen durch den Briefträger prompt einzuhalten. Wer dies für das beginnende 2. Vierteljahr unterlassen haben sollte, wende sich wegen nochmaliger Vorlage an seinen Briefträger, damit keine Unterbrechung in der Zustellung des „Erwerbsgartenbau“ und der „Gartenbauwirtschaft“ eintrete.

Gehört die Champignonzucht zum Gartenbau oder zum Gewerbe?

Nachdem in einem Urteil des Reichsfinanzhofes vom 12. Gilbhard (Oktober) 1933 ausgetragen ist, daß die Zucht von Champignons in geplätserten Pämmen nicht als Gartenbau, sondern als Gewerbe gilt, verlangen nunmehr viele Finanzämter unter Berufung auf dieses Urteil von den Champignonzüchtern eine Umsatzsteuer von 2 %. Das Urteil des RfH ist in einer Einheitsverfassung ergangen, hält auf einem völlig umzutreffenden Sachverhalt, allerdings auch Unverhältnismäßigkeiten auf und kommt infolgedessen unter Belehnung der Begriffe „Gartenbau“ einerseits und „Gewerbe“ andererseits zu dem oben wiedergegebenen Ergebnis. Natürlich gelingt es das Urteil keineswegs haltbar; denn es kann keinen Zweck unterliegen, daß die Champignonzucht zum Gartenbau (also zur Landwirtschaft) gehört und nicht zum Gewerbe. Die Angesetzte der Champignonzucht zum Gartenbau ist auch von allen höheren Gerichten und Behörden anerkannt, so vom Preußischen Oberverwaltungsgericht, dem Reichsverfassungsamt und dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Es ist daher unbedingt notwendig, daß alle Champignonzüchter, von denen eine zweivierteljährige Umsatzsteuer verlangt wird, Einbruch gegen die Steuerbescheide einlegen, damit im Reichsministerium die Frage entschieden wird, daß auch die Champignonzuchtbetriebe der ermäßigen Umsatzsteuer von 1 % unterliegen.

Die Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H. führt bereits auf Veranlassung der Hauptabteilung II des Reichsnährstands für einen Champignonbetrieb das Reichsmittelverfahren in einer Umsatzsteuerkasse durch und hofft, hier eine günstige Entscheidung zu erzielen. Damit die einheitliche Durchführung aller Reichsmittelverfahren in dieser Frage ermöglicht wird, empfehlen wir allen Champignonzüchtern, ihre Steuerbescheide der genannten Buchstelle einzuladen, damit diese das Verfahren durchführen kann. Eine einheitliche Durchführung von einer einzigen Stelle aus scheint für diese überaus wichtige Frage unbedingt erforderlich. Der einzelne Nutzer braucht nur, um die Reichsmittelkasse zu wählen, formell Einspruch einzulegen und dann die Steuerverhandlungen der Buchstelle einzutreten. Das Einspruchsschreiben könnte etwa lauten:

„Ich las das Finanzamt in ...“

Gegen den mit angekündigten Umsatzsteuerbescheid St. R. ... las ich hiermit Einspruch ein. Zur Beurkundung verweise ich darauf, daß seitens der Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H. ein Besitzersvorschlag bestrebt, Umsatzsteuerfreiheit für Champignonzuchtbetriebe“ durchgeführt wird.

Ich bitte, die Entscheidung über mein Reichsmittel zurückzustellen, bis der genannte Buchstelle ein endgültiges Urteil in dieser Frage vorliegt.

Weitere Schritte braucht der einzelne Steuerpflichtige im Augenblick nicht zu unternehmen. Wer es dagegen verläßt, rechtzeitige Einspruch einzulegen bzw. die Buchstelle zur Einlegung des Einspruchs zu veranlassen, geht der Vorteile verlustig, die sich aus einem etwa günstig auslaufenden Urteil ergeben.

Nahere Ausläufe erzielt die Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H. ist bereit, alle diese Verhandlungen von sich aus durchzuführen und würde hierfür nur eine für jeden Betrieb leicht tragbare Gebühr erheben.

Nahere Ausläufe erzielt die Buchstelle des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus G. m. b. H. ist bereit, alle diese Verhandlungen von sich aus durchzuführen und würde hierfür nur eine für jeden Betrieb leicht tragbare Gebühr erheben.

Die Buchstelle des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus G. m. b. H. ist bereit, alle diese Verhandlungen von sich aus durchzuführen und würde hierfür nur eine für jeden Betrieb leicht tragbare Gebühr erheben.

Champignonzuchtbetriebe erzielte Einkommen als gewerbliches Einkommen, das also nicht die Verminderung der landwirtschaftlichen Einheitssteuer genießen würde. Es wurden infolgedessen die ersten 8000,- RM des Einkommens — anders als beim landwirtschaftlichen Einkommen — zur Einkommensteuer herangezogen werden.

Die Bejahung des gewerblichen Charakters der Champignonzucht würde zur weiteren Folge haben, daß die Champignonzuchtbetriebe der Gewerbeleute unterworfen würden. Bisher hat allerdings das Preußische Oberverwaltungsgericht als oberster Gerichtshof für die preußische Gewerbeleute die Gewerbesteuerschließung der Champignonzucht anerkannt, so insbesondere in einem Urteil vom 14. Hornung (Februar) 1933 — VIII G. St. 422 bis 431, 82 —. Dort heißt es:

„Die Zucht von Champignons ist ein ganzlicher oder landwirtschaftlicher Betrieb. Daran ändert nichts, daß er des Klimas wegen in Gewächshäusern geführt werden muß. Es ist allgemein bekannt, daß man neuerdings auch Gemüse bzw. Frühgemüse immer mehr unter Glas anbaut.“

Es ist zu wünschen und zu hoffen, daß das Preußische OVG diesen völlig richtigen Standpunkt, der allerdings von dem des Reichsfinanzamtes abweicht, auch weiterhin vertreten wird.

Würde man die Champignonzucht als zum Gewerbe gehörig ansiehen, so würden die in Champignonzuchtbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer auch nach wie vor der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, weil ja nur für die Landwirtschaft, Agrarwirtschaft und den Gartenbau die Arbeitslosenversicherungspflicht in Kraftfall gekommen ist. Es muß jedoch beachtet werden, daß das Reichsversicherungsamt Champignonzuchtbetriebe als landwirtschaftlich-gärtnerische Betriebe betrachtet, und es besteht auch keineswegs die Wahrscheinlichkeit, daß das Reichsversicherungsamt seine Rechtsauffassung ändert.

Dagegen ist bei der Umlauf- und Einkommenssteuer vorsichtig — solange nicht der Reichsfinanzhof den in dem einsangs genannten Urteil vom 12. Gilbhard (Oktober) 1933 niedergelagerten Standpunkt aufgibt — noch damit zu rechnen, daß die Finanzbehörden von den Champignonzuchtbetrieben die zweivierteljährlige Umsatzsteuer verlangen und das aus den Champignonzuchtbetrieben erzielte Einkommen nach den für das gewerbliche Einkommen geltenden Grundsätzen zur Einkommenssteuer verlagen.

Es ist natürlich nicht möglich, an dieser Stelle den gesamten Fragekomplex bezüglich der Reichsfinanzatur der Champignonzucht ausführlich und erschöpfend zu behandeln. Wer sie von allen Sorgen um diese Frage befreien will, der vertraue seine gesamte Produktion und Steuererklärung der Buchstelle des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus G. m. b. H. an.

Fristverlängerung für die Beendigung der Instandsetzungs- u. Ergänzungsarbeiten

Nachdem sich der Reichsarbeitsminister bereits in einem früheren Rundschreiben damit einverstanden erklärt hatte, daß der Zeitpunkt für die Beendigung der zulässigen Instandhaltungs-, Ergänzungs- und Umbauarbeiten an Gebäuden über den ursprünglich festgesetzten Termin (31. Dezember [März] 1934) bis zum 30. Februar (März) 1934 hinauszögern werden kann, wenn infolge des Umfangs der Arbeiten oder klimatischer Einflüsse trotz sofortigen Beginns der Arbeiten eine Vollendung bis zum 31. Dezember (März) 1934 nicht möglich ist, ist nunmehr allgemein der Zeitpunkt für die Beendigung der Instandsetzungs- u. Ergänzungs- und Umbauarbeiten bis zum 30. Februar (März) 1934 verlängert worden.

Teilt man die Reichsangehörigkeit der Champignonzucht zum Gewerbe, so gilt das aus einem